

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligungsbericht der Gemeinde Bromskirchen für das Jahr 2016

Nach § 123 a Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeinde zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts zu erstellen.

In dem Bericht sind die Beteiligungen an Unternehmen des Privatrechts anzuführen, wenn die Gemeinde mindestens 20 % Anteile hält. Der Mindestinhalt des Berichts ist in § 123 a Abs. 2 HGO definiert.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bromskirchen hat dazu in ihrer Sitzung am 21. Feb. 2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Gemeinde Bromskirchen verfügt im Jahr 2016 über keine Beteiligungen im Sinne des § 123 a Abs. 1 HGO. Ein Beteiligungsbericht nach § 123 a Abs. 2 HGO wird daher nicht erstellt.“

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bromskirchen, den 22. Feb. 2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bromskirchen

Karl-Friedrich Frese
Bürgermeister